

Alimentenbevorschussung

(Kurzkommentar zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 24. April 1985, nGS III 387)

1. Leistungsart

Es ist zu unterscheiden zwischen Inkassohilfe und Bevorschussung durch die Gemeinde.

Inkassohilfe:

Hier leistet die zuständige Fürsorgebehörde geeignete Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches der Kinder sowie Inkassohilfe bei der Vollstreckung der Frauenalimente. Dies kann durch Beratung oder aktive Mithilfe erfolgen. Die gesetzliche Vertretung der anspruchsberechtigten Kinder haben soweit zumutbar mitzuwirken.

Bevorschussung:

Die Bevorschussung der Kinderalimente durch die Gemeinde erfolgt dann, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt (siehe Punkt 3). Die Frauenalimente werden nicht bevorschusst.

2. Zuständigkeit (§§ 1 und 6)

Zuständig für die Durchführung der Inkassohilfe und der Bevorschussung ist die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes. Das Kind hat abgeleiteten Wohnsitz jenes Elternteils, dem die Obhut über das Kind zusteht (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

3. Anspruch (§ 2)

Das unmündige Kind hat Anspruch auf Vorschuss, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt. Die beiden Begriffe „angemessen“ und „rechtzeitig“ sind vom Einzelfall abhängig. Angemessene Inkassoversuche können Mahnung, Betreibung, Pfändung des Schuldners sein, wobei beim Unterhaltsgläubiger die Fähigkeiten zur Durchsetzung dieser Massnahmen vorhanden sein müssen. Sicher hat die Bevorschussung einzusetzen, bevor der Unterhaltsgläubiger durch das Ausbleiben der Unterhaltsbeiträge in eine finanzielle Notlage gerät. Die Inkassoversuche müssen nachgewiesen werden können.

4. Abtretung des Rechtstitels (§ 3)

Bevorschusst werden nur die laufenden Unterhaltsbeiträge, wenn die massgebenden Rechtstitel (Scheidungs Urteil, gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention, genehmigter Unterhaltsvertrag) an die zuständige Stelle abgetreten werden. Die Abtretung muss schriftlich vorliegen.

Unter laufenden Unterhaltsbeiträgen sind die Leistungen für den laufenden Monat zu verstehen. Vorbehalten bleiben Nachzahlungen bis zum Beginn des Anspruches. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Monat der Einreichung des Antrages auf Alimentenbevorschussung.

5. Anmeldung

Die Anmeldung ist erfolgt, wenn der gesetzliche Vertreter des anspruchsberechtigten Kindes das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben hat. Damit der Antrag vollständig ist, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Abtretungserklärung
- Scheidungs-, Trennungsurteil oder von der Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag
- Nachweis über Inkassobemühungen
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
- Aktuelle Lohnausweise
- Aktuelle Belege über die wirtschaftliche Situation
- Mietvertrag (oder Schätzung der Liegenschaft)

6. Ausschluss (§ 4)

Keinen Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist;
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist (z. B. wenn es unentgeltlich bei Verwandten oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist.)
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält (z. B. in Ausbildung, Kinder von Gastarbeitern)
- d) die Unterhaltsvereinbarung ohne behördliche Mitwirkung zustande gekommen ist;
- e) die Eltern zusammen wohnen;
- f) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

Es obliegt den Fürsorgebehörden die Kriterien gemäss c) und f) angemessen zu würdigen.

7. Umfang / Höhe des Anspruchs (§ 5)

Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der im massgebenden Rechtstitel (z.B. Scheidungsurteil) festgesetzten Summe. Sie darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen AHV/IV nicht übersteigen. Die Höhe des Vorschusses setzt die Fürsorgebehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes nach Massgabe der Berechnungsgrundlagen fest.

Ein Vorschuss wird nur ausgerichtet, soweit der Elternteil, der für das Kind sorgt, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen AHV/IV. Die Wegleitung zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens für das jeweils geltende Jahr ist massgebend.

Bei der Berechnung des Mindesteinkommens sind die Einkommen und Vermögen derjenigen Familienmitglieder zu berücksichtigen, welche einen Bevorschussungsanspruch erheben und einen gesetzlichen Anspruch geltend machen können. Dazu zählt auch das Einkommen des Ehepartners der wieder verheirateten Mutter (oder des Vaters) der anspruchsberechtigten Kinder. Wenn das Paar nicht verheiratet ist (Konkubinats), wird beim Einkommen des Elternteils, für dessen Kinder die Bevorschussung beantragt wurde, ein angemessener Betrag für die Haushaltsführung für den Lebenspartner angerechnet.

Bei einer notwendigen Fremdplatzierung des Kindes kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Der Zuschlag richtet sich nach den Verhältnissen (in der Regel einen Drittel der Aufwendungen für die Fremdplatzierung.)

8. Dauer der Bevorschussung (§ 6)

Die Dauer der Bevorschussung wird von der Fürsorgebehörde festgelegt. Der Anspruch endet spätestens mit der Mündigkeit des Kindes (18. Altersjahr).

9. Periodische Überprüfung des Anspruchs

Die zuständige Behörde überprüft mindestens jährlich die Voraussetzungen des Anspruchs. In der Regel erfolgt die Überprüfung per 1. Januar. Dabei sind die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse neu zu berechnen. Zu berücksichtigen sind auch die allenfalls der Indexierung unterworfenen Unterhaltsbeiträge gemäss massgebendem Rechtstitel (Scheidungs-, Trennungsurteil oder von der Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag).

10. Rückerstattungspflicht (§ 7)

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert. Die Rückforderung beim Pflichtigen erfolgt durch die zuständige Fürsorgebehörde aufgrund des abgetretenen Rechtstitels. Der Elternteil, welcher für das Kind aufkommt und die Bevorschussung beantragt hat, ist zur Auskunftspflicht und allenfalls Mitwirkung bei der Geltendmachung beim Pflichtigen beizuziehen.

Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge, so sind die Vorschüsse zurückzuerstatten.

Wurde ein Vorschuss unrechtmässig bezogen oder kann das Kind den pflichtigen Elternteil beerben, so sind die Vorschüsse zurückzufordern. Vorbehalten bleiben die Verjährungsfristen.

11. Rechtsmittel (§ 8)

Die Entscheide der Fürsorgebehörde sind dem Antragsteller (oder dessen Rechtsvertreter) mit einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Die Verfügung ist kurz zu begründen und eingeschrieben zuzustellen.

Gegen die Entscheide der Fürsorgebehörde kann innert 20 Tagen, nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege, Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden.